

Technische Universität Dresden

Fakultät Wirtschaftswissenschaften

Ordnung zur Feststellung der Eignung für die Qualifizierungsrichtung Englisch im Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik (Eignungsfeststellungsordnung)

Vom 09.08.2014

Auf Grund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 11 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.2013, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsausschuss
- § 3 Bewerbung und Fristen
- § 4 Nachweis und Feststellung der Eignung
- § 5 Eignungsfeststellungsprüfung
- § 6 Bewertung
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt gemäß § 3 der Studienordnung des Bachelor-Studienganges Wirtschaftspädagogik die Feststellung der erforderlichen Eignung für die Qualifizierungsrichtung Englisch.

(2) Das Verfahren nach dieser Ordnung wird durch die Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften durchgeführt. Diese stellt auch die besondere Eignung für die Qualifizierungsrichtung Englisch nach dieser Ordnung fest.

§ 2 Zugangsausschuss

Der Dekan der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften setzt für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss bzw. nach Bedarf mehrere Zugangsausschüsse ein. Ein Zugangsausschuss besteht in der Regel aus zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Lehrkräften für besondere Aufgaben, die am Institut für Anglistik und Amerikanistik im Bereich der Sprachpraxis des Faches Englisch unterrichten. Der Zugangsausschuss lädt zur Eignungsfeststellungsprüfung ein und entscheidet über die Eignung gemäß § 4. Darüber hinaus entscheidet er über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens.

§ 3 Bewerbung und Fristen

(1) Die Eignungsfeststellungsprüfung wird jährlich an mehreren Terminen an der Technischen Universität Dresden durchgeführt.

(2) Der Antrag auf Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung ist formlos i.d.R. bis zum 15.07., in begründeten Fällen bis spätestens zum 15.09. des Jahres, in dem zum Wintersemester ein Studienbeginn beantragt wird, als E-Mail einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewerbung auch auf dem Postweg an folgende Anschrift zugesandt werden: Technische Universität Dresden, Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, Institut für Anglistik und Amerikanistik, 01062 Dresden. Anträge, die nicht fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(3) Die Bewerber erhalten mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Eignungsfeststellungsprüfung i.d.R. per E-Mail die Einladung mit Angabe des Termins und des Ortes der Eignungsfeststellungsprüfung. In begründeten Ausnahmefällen erfolgt eine Einladung postalisch.

§ 4 Nachweis und Feststellung der Eignung

Die Eignung liegt dann vor, wenn der Nachweis der erforderlichen Sprachkompetenz im Englischen sowie des erforderlichen Sprachbewusstseins gemäß § 5 erbracht wurde.

§ 5 Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt in englischer Sprache. Sie findet an einem Tag statt und besteht aus einem computergestützten Test von insgesamt 80 Minuten Dauer in den drei Teilbereichen Grammatik und Zeitformen, Vokabular sowie Aussprache.

(2) Über das Ergebnis des computergestützten Tests gemäß Abs. 1 wird ein Protokoll erstellt. Dieses verbleibt mindestens ein Jahr im Institut für Anglistik und Amerikanistik.

(3) Die Teilnehmer haben sich vor Beginn der Prüfung durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

(4) Erscheint der Studienbewerber aus triftigem Grund zum festgesetzten Termin nicht zur Eignungsfeststellungsprüfung, wird er auf erneuten Antrag gemäß § 3 Abs. 2 nochmals gemäß § 3 Abs. 3 zur Eignungsfeststellungsprüfung eingeladen. Hat der Studienbewerber an der Eignungsfeststellungsprüfung teilgenommen, jedoch den Nachweis der Eignung gemäß § 4 nicht erbringen können, kann er frühestens im Folgejahr erneut an dem Eignungsfeststellungsverfahren teilnehmen.

(5) Macht der Studienbewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, die Eignungsfeststellungsprüfung in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 6 Bewertung

(1) Bewertungskriterium ist das Ergebnis des computergestützten Tests gemäß § 5 Abs. 1.

(2) Der Nachweis über die Eignung gemäß § 4 ist erbracht, wenn in dem computergestützten Test gemäß § 5 Abs. 1 mindestens 65% der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht werden. Der Nachweis ist nicht erbracht, wenn in dem computergestützten Test weniger als 65% der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht werden.

(3) Die am Prüfungstag erbrachten Leistungen werden insgesamt mit einem Worturteil „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

§ 7 Eignungsbescheid

(1) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung gemäß § 6 Abs. 3 erhält der Bewerber im Anschluss an die Eignungsfeststellungsprüfung einen schriftlichen Bescheid vom Zugangsausschuss. Bei bestandener Eignungsfeststellungsprüfung ist dieser Bescheid zur Beantragung der Immatrikulation den Bewerbungsunterlagen beizufügen und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für die Qualifizierungsrichtung Englisch innerhalb des Bachelor-Studienganges Wirtschaftspädagogik dar. Bei nicht

bestandener Eignungsfeststellungsprüfung erhält der Bewerber einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen abschlägigen Bescheid.

(2) Die Geltungsdauer einer bestandenen Eignungsfeststellungsprüfung ist auf das Jahr, in dem sie abgelegt wurde, sowie auf das Folgejahr begrenzt.

§ 8

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dresden vom 18.06.2014 und der Genehmigung des Rektorats vom 08.07.2014.

Dresden, den 09.08.2014

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen